

Kleine Anfrage
Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 09.09.2025

Sanierung Limburger Dom und Verhüllung
Drucksache 21/2673
und
Antwort
Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragestellerin:

Die FDP-Fraktion hat in den vergangenen Jahren wiederholt die dringend erforderliche Sanierung des Limburger Georgsdoms thematisiert. In den Jahren 2023 und 2024 erfolgten Kleine Anfragen im Hessischen Landtag, in denen die jahrelangen Verzögerungen thematisiert wurden. Umso erfreulicher ist es, dass die Sanierungsarbeiten an diesem bedeutenden Kulturdenkmal nun endlich begonnen haben.

Der Limburger Dom ist weithin sichtbares Wahrzeichen der Stadt Limburg und ein Kulturdenkmal von herausragender Bedeutung nicht nur für die Region, sondern für ganz Hessen. Die auf fünf Jahre angesetzte Dach- und Fassadensanierung ist ein wichtiger Schritt zur Erhaltung dieses einzigartigen Baudenkmals für kommende Generationen.

Allerdings stellt sich die Frage, warum der Dom während der Sanierungsarbeiten lediglich mit einfachen beigen Sicherheitsnetzen verhüllt wird, die dem optischen Erscheinungsbild des Wahrzeichens nicht gerecht werden. Es gibt durchaus Beispiele für ästhetisch ansprechende Lösungen: So plant die IHK Frankfurt am Main bei der aktuellen Sanierung ihres historischen Gebäudes am Börsenplatz die Verwendung einer Gerüstplane mit dem Abbild der originalen Fassade. Ähnliche „Echtbild-Verhüllungen“ sind auch bei anderen bedeutenden Baudenkmalen erfolgreich umgesetzt worden, wie beispielsweise beim Dom zu Worms, wo eine „fotorealistische Darstellung des Südportals“ während der Restaurierungsarbeiten verwendet wird. Der Ortsbeirat der Limburger Innenstadt hatte bereits vorgeschlagen, eine mit der Silhouette des Doms bedruckte Plane an den Westtürmen anzubringen. Diese Anregung wurde jedoch abgelehnt.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Der Hohe Dom zu Limburg stellt ein Kulturdenkmal allerhöchsten Ranges dar. Die Verpflichtung des Landes zur baulichen Unterhaltung der Limburger Domkirche, die in Art. IV Satz 1 des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102) verankert ist, trägt diesem Umstand Rechnung. Die tatsächliche Wahrnehmung dieser Verpflichtung obliegt dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) und den fachlich zuständigen Stellen der Diözese Limburg. Da die Bauunterhaltungspflicht einen Teil der Rechtsbeziehungen

zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bildet, liegt die Federführung auf der Ebene der Landesregierung beim Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen, aus dessen Etat (Einzelplan 04) die erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Hinsichtlich der religiösen Bedeutung des Limburger Doms steht dem säkularen, in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht neutralen Staat kein eigenes Urteil zu. Selbstverständlich ist der Hessischen Landesregierung aber bekannt und bewusst, dass der Limburger Dom als Bischofskirche des Bistums Limburg für die religiöse Identität der dortigen Katholikinnen und Katholiken in hohem Maße relevant ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen und dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wie folgt:

Frage 1. Aus welchen konkreten Gründen wurde die Anregung des Ortsbeirats der Limburger Innenstadt für eine Echtbild-Verhüllung des Doms abgelehnt?

Das derzeit als Interimslösung installierte einfarbige Netzmaterial des Fassaden-Sicherungsbehangs wurde zur dringlich gebotenen Herstellung der Verkehrssicherheit direkt an der Fassade des Limburger Doms verankert. Sie ist einer geschlossenen und bedruckten Echtbild-Plane aus fachtechnischen Gründen vorzuziehen.

Zum einen ist das verwendete Netzmaterial leichter und durchlässiger als eine Echtbild-Plane, hat daher geringere statische Anforderungen und benötigt weniger und kleinere Befestigungspunkte. Gleiches gilt auch für den geplanten späteren Ersatz des Netzmaterials durch einen einfarbigen Gerüstbehang. Diese Art der Befestigung führt zu dem minimalst möglichen Eingriff in die historische Bausubstanz.

Zum anderen hat die Prüfung des Vorschlags der Stadt Limburg a. d. Lahn vom 21. Juli 2025 für eine Echtbild-Verhüllung durch den LBIH ergeben, dass in allen Fassadenbereichen nur durch einen einfarbigen Gerüstbehang ungestörte Farbabgleiche im Rahmen der restauratorischen Arbeiten sichergestellt werden können. Farbabgleiche müssen nicht nur bei der Durchführung von Bemusterungen bzw. der Kontrolle von Zwischenständen, sondern in allen Phasen der Bearbeitung an der Fassade möglich sein.

Frage 2. Hat das Landesamt für Denkmalpflege Hessen denkmalrechtliche Einwände gegen eine ästhetisch ansprechende Verhüllung mit einer dem Original entsprechenden Fassadenplane erhoben?

Frage 3. Wenn ja, welche?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das LfDH hat im Rahmen der Planungsrunden denkmalpflegerische Einwände gegen die Verhüllung mit einer Echtbild-Plane erhoben.

Zum einen hat es auf erhebliche statische Mehrbeanspruchungen hingewiesen, die mit dem Einsatz vollflächiger, bedruckter Fassadenplanen („Echtbild-Planen“) typischerweise einhergehen. Solche Planen vergrößern die Windangriffsflächen und erhöhen die Wind- und Soglasten auf das Gerüst; dies erfordert regelmäßig stärkere oder zusätzliche Verankerungen im Vergleich zum Einsatz von Sicherheitsnetzen. Solche zusätzlichen Verankerungen greifen in die historische Bausubstanz ein. Aus denkmalpflegerischer Sicht sind Substanzeingriffe jedoch auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Ferner hat das LfDH ausgeführt, dass bedruckte Planen die Lichtverhältnisse am Objekt deutlich verändern und daher die Beurteilung farbtreuer Bemusterungen der Fassungsoberflächen nicht in der gebotenen Qualität zulassen.

Frage 4. Welche Mehrkosten würden durch eine Echtbild-Verhüllung gegenüber der jetzigen Lösung mit Sicherheitsnetzen entstehen?

Frage 5. In welchem Verhältnis würden eventuelle Mehrkosten zu den Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahme stehen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in den Antworten auf Frage 1 bis 3 dargestellt, sind fachtechnische und denkmalpflegerische Gründe für das aktuell genutzte Netzmaterial ausschlaggebend. Gleiches gilt für den mit der baulichen Umsetzung anzubringenden Gerüstbehang. Mögliche Mehrkosten anderer Lösungen wurden daher nicht gesondert geprüft.

Frage 6. Wurde bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt, welche negativen Auswirkungen die unattraktive Verhüllung auf das Stadtbild von Limburg und den Tourismusstandort haben könnte?

Die Entscheidung für die derzeitige Interimslösung und für den Ersatz durch den einfarbigen Gerüstbehang dient der Sicherung der historischen Bausubstanz und deren gelingender Sanierung.

Frage 7. Plant die Landesregierung, die Entscheidung für eine einfache Netzverhüllung zu überdenken, insbesondere vor dem Hintergrund erfolgreicher Echtbild-Verhüllungen bei anderen bedeutenden Baudenkmälern in Deutschland?

Frage 10. Ist die Landesregierung bereit, zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine ästhetisch ansprechende Verhüllung zu realisieren, die der herausragenden Bedeutung des Limburger Doms gerecht wird?

Die Fragen 7 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land plant aus vorgenannten Gründen, neutrale Gerüstbehänge zu verwenden.

Frage 8. Zu welchem Zeitpunkt im Planungsprozess wurde über die Art der Verhüllung entschieden?

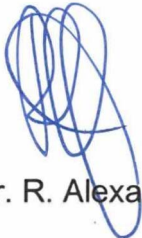
Die Festlegung des qualitativen und quantitativen Umfangs der denkmalgerechten Sanierung und damit der Art und Ausführung des Fassaden-Sicherungsbehangs wie auch des Gerüstbehangs erfolgt mit Genehmigung der Entscheidungsunterlage-Bau mit dem Planungsstand Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI).

Frage 9. In welcher Weise waren dabei Vertreter der Stadt Limburg, des Bistums oder der Bürgerschaft beteiligt?

Der Magistrat der Stadt Limburg a. d. Lahn wurde vom LBIH mit Schreiben vom 24. September 2025 über das beabsichtigte Vorgehen und die Gründe informiert. Vertreter des Bistums nehmen regelmäßig an den Planungsbesprechungen zu der gesamten Baumaßnahme teil; sie sind somit fortwährend beteiligt. Die Bürgerschaft wurde kontinuierlich durch Pressemitteilungen informiert. Dies soll auch in Zukunft so beibehalten werden.

Wiesbaden,

28/10/ 2025



Prof. Dr. R. Alexander Lorz